

3. Wan die von der Ritterschafft mit hinderlafung minderjähriger Kinder versterben/ soll der Ambtman/ in dessen Ampts beztrek das Adelich hauff/ wo der verstorbenen seßhafft gewesen/ gelegen ist/ zu vnserer Gantzley in denen negsten sechs wochen den Todfall sambt seinem gutachten/ was für Personen zu Vormünderen dienlich sein könnten/ berichten/ damit darauff gleicher gestalt ohn verzug dieserhalb die gebür vorgenommen werden möge.

4. Wer demnach von Schultheiß vnd Scheffen in denen Stätten/ Dingstullen oder Gerichten/ vnd von vnser Gantzley vnder der Ritterschafft zu Vormund benahmset wird/ soll daselbig vnweigerlich anzunehmen schuldig sein/ vnd Ihm dawider keine entschuldigung zuflatten kommen/ es seye dan/ daß er vorhin schon mit zwo anderen Vormundschaften beladen/ oder aber in solchem freit mit denen Wäissen stunde/ daran der meherer theil ihres vermögens haßfete/ oder aber in dergleichen Officijs vnd bedienungen/ oder sonst in solcher leibs vnvermögenheit begriffen/ die ihn an verwalung der Vormundschaft kundbarlich hinderten/ Wan sonst sich yemand widrigen/ vnd die pflegbefohlene dadurch in schaden kommen würden/ soll er dafür haßten vnd alles zu ersetzen angehalten werden.

5. Im fall nun das Gericht die negste verwandte/ denen sonst vermög der gemeiner Rechten die Vormundschaft obläge/ dazu ernennen/ selbige aber auß dem beztrek dessen Gerichtzwangs gefessen sein würden/ soll das jenig Gericht/ warvnder alsolche benahmsete Vormündere wohnhafft/ alsbald auff die erste requisition oder ersuchung/ dieselbe zu antretung der auffgetragener Vormundschaft anhalten/ oder für den faumbfall selbst haßten/ vnd solchen vermittels erstattung alles Schadens zu büßen schuldig sein.

9. Alle Vormündere sollen jedes Jahrs gleich nach den Weynacht Feyrtagen/ nemlich den 7. January ihre Rechnungen an dem ort/ wo sie angesetzt/ bey vermeidung willkürlicher straff einliefferen/ vnd darauff alsbald von der Obrigkeit gewisse Personen zu dern durchsch/ vnd oberlegung verordnet werden.

## TITVLVS XII. *Arch 23-28* Von Kauffen vnd Verkauffen.

§. 1. **S**an jemand ligende oder vnwegliche gütter an sich erkaufft/ soll der kauff bey dem Gericht/ warvnder die gütter gelegen/ insinuirt oder verkündet werden/ vnd daselbst durch den verkauffer verzig vnd außgang: hingegen an den kauffer die erbung geschehen/

# vide de super Berlüh. pte 3. Decy. 345. ubi et de  
22 p. d. tractat. et quoniam aliter in periculum rei ven-  
tibus pertinet


hen/ vnd als lang solche verkündung hinderbleibt / soll der eigenthumb  
# auff den kauffer / ob ihm schon durch den verkauffer sonst das gut eingeraumbt / nicht verfallen sein / jedoch ihm wider denselben seine personal action zu verhalten vnd erfüllung des kauffs / oder im fall er die lieferung nit thun kan / zu seiner schadloshaltung vnbenommen sein.

2. Ein Man oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein angebrachtes als miteinander gewunnenes gutt ohn mitbelieben vnd bewilligung seines Ehegatten nicht verkauffen / oder einiger gestalt vererben / sondern was dessen vorgenommen / soll krafftlos vnd nichtig sein.

3. Hingegen wan ein Weib mit vnd neben seinem Eheman einen Contract auffrichtet / denselben vnder schreibt / oder vor Gericht / oder auch vor Notarien vnd zeugen sich dazu bekennet / soll sie vnd ihre äigene güter dafür gleich dem Man haften / vnd sich dawider keines vorzugs Rechtens wegen ihres angebrachte heyrats guts zugebrauchen haben.

TITVLVS XIII.

Von Pfandschafften.

§. I.  leicher gestalt soll keine verpfändung gültig sein / sie werde dan dem Gericht / war vnder die güter gehörig / insinuirt / vnd dasern solches nit geschieht / vnd die güter hernach an einen anderen verkaufft oder versetzt werden / soll wider denselben der erster glaubiger solcher güter halber durch auß keine ansprach / weniger einiges vorzugs zugentzen haben.

2. Da auch schon eine general oder gemeine verpfändung aller güter geschieht / oder eine solche privilegirte forderung / die ein stillschweigendes pfandt nachfähret / darauff haftet / soll doch dieselbe dem glaubiger anders kein vorzugs recht zuäigenē / es seye dan bey jedes orths Gericht die insinuation geschehen / vnd stehet als dan zu seiner wahl ohn vnderscheid / an welche güter Er sich zum erst vnd liebsten halten vnd bezale machen wolle / vnangesehen neben dem general / auch ein absonderliches vnderpfand in der verschreibung benahmbset worden.

3. Wan dan obgesetzter massen die verpfändung vor Gericht geschehen / mag der glaubiger die verpfändte güter / in was hand sie auch hernach gerathen / für seine schuld verfolgen / ohn daß Er an seinen haubtschuldener erst vmb excusion zu verweisen sein solle.

4. Die general verpfändung aller güter soll auff die fahrenden oder bewegliche güter wider einen dritten kauffer oder besitzer ehender keine krafft haben / als dieselbe durch gerichtliches verbott pracludirt worden / da fern aber jemand nach solchem verbott dieselbe an sich kauffen oder bringen würde / mag Er von dem glaubiger dafür besprochen werden.